OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451812/13/RW

Datum:
Linz, 11. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Fraham vom 28.07.2025, betreffend Festsetzung einer Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in der C-Straße

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird <u>teilweise</u> stattgegeben und der Spruch des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Fraham vom 28.07.2025, dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat: „Die Freizeitwohnungspauschale für die Freizeitwohnung in der C-Straße, in D__ wird für das Jahr 2023 mit <u>138,60 Euro</u> festgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Fraham (in der Folge: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 28.07.2025, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf") für die Freizeitwohnung in der C-Straße
die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2023 mit 237,60 Euro fest.

I.2. Dagegen wurde von der damals noch nicht rechtsfreundlich vertretenen Bf mit einer am 07.08.2025 bei der belangten Behörde eingelangten E-Mail Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass es keinen Leerstand von mehr als 26 Wochen in jener Zeit gegeben habe, als sich das Haus in ihrem und im Besitz ihrer Schwester befunden habe.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 14.11.2025, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von der nun rechtsfreundlich vertretenen Bf am 29.04.2026 ein Vorlageantrag eingebracht. Im Vorlageantrag wird vorgebracht, dass die Beschwerdevorentscheidung der Bf und ihrem rechtsfreundlichen Vertreter erst am 28.04.2026 übermittelt worden sei und der gegenständliche Vorlageantrag daher rechtzeitig sei. In der Sache wird vorgebracht, dass der Vater der Bf, E__, am tt.mm.jjjj verstorben sei. Bis zu diesem Tag habe sich sein Hauptwohnsitz in gegenständlichem Gebäude befunden. Die 26-wöchige Frist könne daher frühestens am 28.04.2023 zu laufen begonnen haben.

Gemäß Grundbuchsbeschluss vom 20.10.2023 sei das Gebäude C-Straße (einliegend in der EZ aaa, KG bbb F__) mit Kaufvertrag vom 16.10.2023 an die Ehegatten L__ verkauft worden und mit diesem Tag das Eigentumsrecht an die Käufer übertragen worden.

Zwischen dem ersten Tag, an dem kein Hauptwohnsitz vorliege und dem Eigentumsübergang an die Rechtsnachfolger, würden daher exakt 25 Wochen liegen, sodass die Voraussetzungen des Tourismusgesetzes nicht erfüllt seien.

Beantragt wurden die Beschwerdestattgabe und die ersatzlose Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Bescheides. Eine Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde ausdrücklich nicht beantragt.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 30.04.2026, eingelangt am 05.05.2026, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben vom 16.06.2026 (ON 2) wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorläufig von folgendem Sachverhalt ausgeht:

„1. Die Beschwerde führende Partei (in der Folge: ‚Bf') war bis zum 20.10.2023 gemeinsam mit I__ Eigentümerin der Wohnung in der C-Straße in D__ (offenes Grundbuch, Beschluss des BG J__ zu TZ 1482/2023). Der Vater der Bf hatte in der C-Straße in D__ vom 29.12.1961 bis zum 27.04.2023 seinen Hauptwohnsitz (ZMR - Abfrage). Die Bf war in der Zeit vom 02.06.1999 bis zum 17.02.2022 mit Nebenwohnsitz in der C-Straße in D__ gemeldet (ZMR - Abfrage). Mit Kaufvertrag vom 16.10.2023 haben G__ und L__ die Wohnung der Bf und von I__ käuflich erworben (offenes Grundbuch). Der Kaufvertrag wurde am 20.10.2023 grundbücherlich durchgeführt und die Käufer G__, sowie L__ als Eigentümer im Grundbuch eingetragen (Beschluss des BG J__ zu TZ 1482/2023). L__ ist seit 19.12.2023 mit Hauptwohnsitz in der C-Straße in D__ gemeldet und G__ erst seit 17.03.2026 (ZMR-Abfrage). In der Zeit von 27.04.2023 bis zum 19.12.2023 sohin für länger als 26 Wochen war in der C-Straße in D__ niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet. Ob die Wohnung in der C-Straße in D__ in der Zeit von 27.04.2023 bis zum 19.12.2023 leer stand, oder von der Bf zur Freizeitnutzung genutzt wurde, kann nicht festgestellt werden.

2. Die am 14.11.2025 verfasste Beschwerdevorentscheidung ist der Bf erst am 28.04.2026 durch Zustellung an die Beschwerdeführervertreterin zugekommen (Vorbringen im Vorlageantrag und im Vorlageschreiben). Nicht festgestellt werden kann, dass die Beschwerdevorentscheidung der Bf schon vor dem 28.04.2026 zukam (erster Zustellversuch der BVE erfolgte ohne Nachweis, Inhalt des Telefonates, welches die Bf mit der Sachbearbeiterin der belangten Behörde Ende November führte, indiziert nicht, dass zu diesem Zeitpunkt die BVE der Bf schon zugekommen ist.)."

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde den Parteien die Möglichkeit eingeräumt binnen 10 Tagen nach Zustellung des Schreibens vom 16.06.2026 (ON 2) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend eine Stellungnahme abzugeben und konkret bestehende Unrichtigkeiten im Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.06.2026 bekanntzugeben.

Die belangte Behörde reagierte auf das Schreiben vom 16.06.2026 (ON 2) des Landesverwaltungsgerichtes nicht.

I.6. Die rechtsfreundlich vertretene Bf brachte in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2025 (ON 3) vor, die Schilderung des Sachverhaltes im Punkt II. der Note vom 16.06.2026 entspreche der Richtigkeit. Dass die Käufer der Liegenschaft, die seit 20.10.2013 Eigentümer derselben seien, erst am 19.12.2023 bzw. am 17.03.2026 an der Liegenschaftsadresse einen Hauptwohnsitz begründet hätten,

sei der Bf erstmals mit der Note des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.06.2026 bekannt geworden.

Bisher sei davon ausgegangen worden, dass die Liegenschaftserwerber – den Vorschriften des Meldegesetzes folgend – ihren Hauptwohnsitz unverzüglich nach Übergabe, längstens aber binnen 3 Tagen am Kaufobjekt ihren Hauptwohnsitz begründet hätten und eine entsprechende Meldung vorgenommen hätten. Nunmehr ergebe sich, dass dies nicht der Fall sei.

Nach ständiger Judikatur sei die Durchführung der Meldung bei der Meldebehörde lediglich eines von mehreren Indizien für die Begründung von Wohnsitzen, insbesondere Hauptwohnsitzen. Ein Hauptwohnsitz befinde sich an jenem Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befinde. Wenn daher das Gericht davon ausgehe, dass die 26-wöchige Frist des § 54 (2) Z 2 Tourismusgesetz erfüllt sei, dann müsse die entscheidungswesentliche Frage, ob nicht unmittelbar nach Übergabe der Liegenschaft bzw. nicht unmittelbar nach dem Kauf und der Übergabe von den Käufern ein Hauptwohnsitz dadurch begründet worden sei, dass die Käufer den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in die Liegenschaft C-Straße verlegt hätten, einer Prüfung unterzogen werden. Verfahrensergebnisse würden dazu nicht vorliegen, wenn man von der bloßen Meldung im ZMR absehe, die erst einige Zeit danach erfolgt sei. Als einziges Indiz die Meldung im ZMR heranzuziehen gelte nicht.

Zur Bestimmung des § 55 (2) 2. Satz Tourismusgesetz werde darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Verpflichtung zur Errichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Die entsprechende Passage im Tourismusgesetz knüpfe nämlich das Entstehen der Abgabenschuld an einen Umstand, der vom Verhalten eines Dritten abhängig sei.

Es liege eine ungerechtfertigte Differenzierung vor zwischen der Abgabepflicht, die – anteilig – dadurch entstehe, dass ein Dritter die Begründung des Hauptwohnsitzes um einige Tage verschiebt und dadurch die generelle Abgabenverpflichtung wegen des Überschreitens der 26-Wochenfrist auslöst, einerseits, und einer anderen Situation, in welcher der Dritte die Hauptwohnsitzbegründung so vornehme, dass er knapp vor Ablauf der 26-Wochenfrist seinen Hauptwohnsitz begründet. Dass der Eintritt der Rechtsfolge überhaupt davon abhängig sei, ob ein Dritter einige Tage früher oder später reagiere, sei eine sachlich nicht rechtfertigbare Unterscheidung. Angeregt wurde diese Frage dem Verfassungsgerichtshof zur Beurteilung vorzulegen.

I.7. Mit Schreiben vom 10.07.2026 (ON 4) wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorbehaltlich einer allenfalls noch durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung und vorbehaltlich des

Ergebnisses ihrer Stellungnahme folgende *vorläufige* rechtliche Schlussfolgerung *zieht:*

„Aufgrund des Ergebnisses der ZMR-Abfrage wird davon ausgegangen, dass in der Zeit von 27.04.2023 bis zum 19.12.2023 sohin für länger als 26 Wochen in der C-Straße in D__ niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Im Zeitraum von 4 Monaten in gegenständlichem Tourismusjahr, nämlich vom 01.01.2023 bis zum 27.04.2023 hat die gegenständliche Wohnung dem Vater der Bf als Hauptwohnsitz gedient. Daher verringert sich die Abgabenvorschreibung gemäß § 55 Abs. 1 letzter Satz Oö Tourismusgesetz LGBl.Nr. 3/2018 in der Fassung vom 30.12.2023 um 4/12. Da mit 20.10.2023 das Eigentum an der gegenständlichen Wohnung auf G__ und L__ überging, teilt sich gemäß § 55 Ab. 2 Oö Tourismusgesetz LGBl.Nr. 3/2018 in der Fassung vom 30.12.2023 die Verpflichtung zur Entrichtung der Tourismusabgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Eigentumsübergang erfolgt ist, den neuen Eigentümern anzurechnen ist.

Insgesamt erscheint somit der verfahrensgegenständliche Bescheid insofern korrekturbedürftig zu sein, als die Bf nur zur Zahlung einer Tourismusabgabe in der Höhe von 138,60 Euro [237,6 Euro – 99 Euro (5/12 von 237,6)] verpflichtet werden kann."

Weiters wurde in Punkt II. dieses Schreibens mitgeteilt:

„Festgehalten wird, dass das Landesverwaltungsgericht bisher davon ausging, dass eine abschließende Klärung des Beweisthemas, ob die Käufer den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen schon deutlich vor dem 19.12.2023 (Ergebnis ZMR-Abfrage betreffend L__) in die C-Straße in D__ verlegt haben, in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unterbleiben kann, da alle Verfahrensparteien auf eine Verhandlung verzichtet haben. In Anbetracht dessen, dass die beschwerdeführende Partei in Ihrer Stellungnahme vom 26.06.2026 (ON 3) zutreffend aufzeigt, dass das Ergebnis der ZMR–Abfrage nur ein Indiz für die Begründung von Wohnsitzen aber keinen vollen Beweis liefert, haben sich die Verfahrensparteien, denen hiermit Gelegenheit eingeräumt wird, sich zu den Darstellungen unter Punkt I. ***bis längstens 29.07.2026*** *zu äußern, auch dazu zu erklären, ob das mitgeteilte Ergebnis der ZMR-Abfrage parteieneinvernehmlich als inhaltlich richtig anerkannt und außer Streit gestellt wird.*

Sollte innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme erfolgen bzw. das Ergebnis der ZMR-Abfrage nicht ausdrücklich außer Streit gestellt werden, ist beabsichtigt, dass eine Verhandlung zur Durchführung der Parteieneinvernahme und zur Befragung der Zeugen L__ sowie G__ anberaumt wird."

I.8. In Reaktion auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2026 (ON 4) teilte die belangte Behörde mit Stellungnahme vom 27.07.2026 eingelangt am 30.07.2026 dem Landesverwaltungsgericht mit, dass seitens der belangten Behörde mit den Eigentümern der Liegenschaft C-Straße am 20.07.2026 Kontakt aufgenommen worden sei. Im Zuge dieses Gesprächs sei erhoben worden, weshalb die Anmeldung des Hauptwohnsitzes nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt sei. Herr L__ habe hierzu ausgeführt, dass vor dem Bezug der Liegenschaft noch kleinere Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden seien und aus diesem Grund sei der Einzug nicht unmittelbar nach dem Erwerb des Hauses erfolgt.

I.9. Die rechtsfreundliche Vertretung der Bf teilte in Reaktion auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2026 (ON 4) mit Bekanntgabe vom 07.08.2026 mit, dass sie das Ergebnis der ZMR-Abfrage als richtig akzeptiert und daher außer Streit gestellt wird, dass ein Wohnsitz jeweils zu jenem Zeitpunkt begründet wurde, der im zentralen Melderegister aufscheint. Es bedürfe aufgrund dieser Außerstreitstellung keiner weiteren Beweisaufnahme. Jene Korrektur, die im Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 10.07.2026 angekündigt worden sei, nämlich eine anteilige Reduktion der Tourismusabgabe werde **akzeptiert**.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und den von der Bf vorgelegten Grundbuchsbeschluss des BG J__ sowie durch Einsichtnahme in das öffentliche Grundbuch.

Weder die Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte im übrigen Abstand genommen werden, da der vorgelegte Akt und vor allem die von der Bf eingebrachte Stellungnahme vom 10.07.2026, (ON 4), erkennen ließ, dass bei einer mündlichen Erörterung eine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage nicht zu erwarten war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Die Bf war bis zum 20.10.2023 gemeinsam mit I__ Eigentümerin der in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragenen Wohnung in der C-Straße in D__ (offenes Grundbuch, Beschluss des BG J__ zu TZ 1482/2023). Der Vater der Bf hatte in der C-Straße in D__ vom 29.12.1961 bis zum 27.04.2023 seinen Hauptwohnsitz (ZMR- Abfrage und Außerstreitstellung). Die Bf war in der Zeit vom 02.06.1999 bis zum 17.02.2022 mit Nebenwohnsitz in der C-Straße in D__

gemeldet (ZMR-Abfrage und Außerstreitstellung). Mit Kaufvertrag vom 16.10.2023 haben G__ und L__ die Wohnung der Bf und von I__ käuflich erworben (offenes Grundbuch). Der Kaufvertrag wurde am 20.10.2023 grundbücherlich durchgeführt und die Käufer G__, sowie L__ als Eigentümer im Grundbuch eingetragen (Beschluss des BG J__ zu TZ 1482/2023).

L__ ist seit 19.12.2023 mit Hauptwohnsitz in der C-Straße in D__ gemeldet und G__ erst seit 17.03.2026 (ZMR-Abfrage und Außerstreitstellung). In der Zeit von 27.04.2023 bis zum 19.12.2023 war in der C-Straße in D__ niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet. Ob die Wohnung in der C-Straße in D__ in der Zeit von 27.04.2023 bis zum 19.12.2023 leer stand, oder von der Bf zur Freizeitnutzung, oder anderweitig genutzt wurde, kann nicht festgestellt werden.

II.1.2. Die am 14.11.2025 verfasste Beschwerdevorentscheidung ist der Bf erst am 28.04.2026 durch Zustellung an die Beschwerdeführervertreterin zugekommen (Vorbringen im Vorlageantrag und im Vorlageschreiben). Nicht festgestellt werden kann, dass die Beschwerdevorentscheidung der Bf schon vor dem 28.04.2026 zukam oder, dass die Bf schon vor dem 28.04.2026 von der Beschwerdevorentscheidung Kenntnis hatte.

II.1.3. Den Vorlageantrag zur Beschwerdevorentscheidung vom 14.11.2025 zugestellt an die rechtsfreundliche Vertreterin der Bf am 28.04.2026 hat die Bf am 29.04.2026 bei der belangten Behörde eingebracht.

II.2. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aufgrund nachstehender Beweiswürdigung:

Die unter Punkt II.1.1. getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt sowie dem öffentlichen Grundbuch, sowie vor allem daraus, dass das Ergebnis der zur C-Straße in D__ vorgenommenen ZMR-Abfrage von der Bf außer Streit gestellt wurde.

Da die am 14.11.2025 verfasste Beschwerdevorentscheidung beim ersten Zustellversuch nicht nachweislich von der belangten Behörde verschickt wurde und das Ende November 2025 von der Bf mit der belangten Behörde geführte Telefonat, in dem sich die Bf über die Sachlage erkundigte, keinen zweifelsfreien Nachweis dafür liefert, dass die Bf zu diesem Zeitpunkt schon Kenntnis von der Beschwerdevorentscheidung hatte, konnte mit der für ein rechtsförmiges Verfahren erforderlichen Sicherheit nicht davonausgegangen werden, dass die Beschwerdevorentscheidung der Bf schon vor dem 28.04.2026 zukam.

Daher konnte in diesem Zusammenhang mangels Vorliegens einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 22 ZustG iVm. § 292 (1) ZPO, die bis zum Beweis des

Gegenteils einen vollen Beweis für die Zustellung eines behördlichen Schriftstücks liefert, nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

Der Zugang der Beschwerdevorentscheidung durch Zustellung an die rechtsfreundliche Vertretung der Bf am 28.04.2026 ergibt sich aus dem Vorbringen im Vorlageantrag, welches im Vorlageschreiben von der belangten Behörde in der Form bestätigt wurde, dass die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit E-Mail vom 22.04.2026 darum ersuchte, dass man ihnen die Beschwerdevorentscheidung zustellt, was die belangte Behörde inhaltlich des Vorlageschreibens am 28.04.2026 veranlasste. Demzufolge wurde festgestellt, dass die am 14.11.2025 verfasste Beschwerdevorentscheidung der Bf erst am 28.04.2026 durch Zustellung an die Beschwerdeführervertreterin zugekommen ist. Da die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit E-Mail vom 22.04.2026 an die belangte Behörde noch erklärte, dass die Beschwerdevorentscheidung nie übermittelt wurde und schriftlich am 01.12.2025 der Bf nur mitgeteilt wurde, dass die Abgabenschuld bestehe, ist das Landesverwaltungsgericht nicht davon überzeugt, dass die Bf vor dem 28.04.2026 schon Kenntnis von der Beschwerdevorentscheidung hatte. Derartiges lässt sich aus der Korrespondenz, welche die belangte Behörde mit der Bf und deren Rechtsvertretung führte, nicht zweifelsfrei ableiten. Daher konnte nicht festgestellt werden, ob die Bf schon vor dem 28.04.2026 Kenntnis von der Beschwerdevorentscheidung hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist der Bf die Beschwerdevorentscheidung erst am 28.04.2026 zugestellt worden und hat somit erst am 28.04.2026 die Monatsfrist zur Einbringung eines Vorlageantrages zu laufen begonnen. Der am 29.04.2026 eingebrachte Vorlageantrag war daher rechtzeitig.

III.2. Gemäß § 54 Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 zuletzt geändert durch LGBl.Nr.55/2019 sind Freizeitwohnungen Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. In das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen im jeweiligen Tourismusjahr keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
    a. als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs.2;
    b. zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder eine Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
    c. zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;

d. zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e. zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer.

Gemäß § 55 Abs 1. Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 beträgt die Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen bis zu 50m² das 36-fache und für Wohnungen über 50m² das 54-fache der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist zur Entrichtung der Abgabe die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung.

Da nach dem festgestellten Sachverhalt in der Zeit von 27.04.2023 bis zum 19.12.2023 in der C-Straße in D__ niemand mit Hauptwohnsitz gemeldet war, war im Tourismusjahr 2023, welches gemäß § 55 Abs. 3 Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 am 01.11.2022 begonnen und mit Ablauf des 31.10.2023 geendet hat, in der gegenständlichen Wohnung länger als 26 Wochen (Zeitraum vom 27.04.2023 bis zum 31.10.2023) kein Hauptwohnsitz begründet und nach den Sachverhaltsfeststellungen auch keiner der Tatbestände gemäß § 54 Abs. 2 Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 zuletzt geändert durch LGBl.Nr.55/2019 gegeben ist, handelt es sich nach der Legaldefinition des § 54 Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 zuletzt geändert durch LGBl.Nr.55/2019, um eine Freizeitwohnung für die eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist.

Allerdings ist der verfahrensgegenständliche Bescheid, was die Höhe der vorgeschriebenen Freizeitwohnungspauschale betrifft, korrekturbedürftig. Im Zeitraum von 4 Monaten in gegenständlichem Tourismusjahr, nämlich vom 01.01.2023 bis zum 27.04.2023 hat die gegenständliche Wohnung dem Vater der Bf als Hauptwohnsitz gedient.

Da mit 20.10.2023 das Eigentum an der gegenständlichen Wohnung auf G__ und L__ überging, teilt sich gemäß § 55 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz LGBl.Nr. 3/2018 in der bis zum 30.12.2023 gültigen Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung der Tourismusabgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Eigentumsübergang erfolgt ist, den neuen Eigentümern anzurechnen ist.

Insgesamt ist somit der verfahrensgegenständliche Bescheid insofern inhaltlich rechtswidrig, als die Bf nur zur Zahlung einer Tourismusabgabe in der Höhe von

138,60 Euro (237,6 Euro – 99 Euro [5/12 von 237,6 Euro]) verpflichtet werden kann. Ansonsten bestehen gegen die Berechnung der Höhe der Freizeitwohnungspauschale im Lichte des § 55 Abs 1. Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 iVm. der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fraham vom 05.12.2019 in Kraft getreten am 01.01.2020 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wurde, keine Bedenken.

Da § 55 Abs. 2 Satz 2 Oö. Tourismusgesetz LGBl.Nr. 3/2018 in der bis zum 30.12.2023 gültigen Fassung bei einem Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen eine Aufteilung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate zwischen dem alten und neuen Eigentümer vorsieht, kann das Landesverwaltungsgericht nicht erkennen, inwiefern eine, wie die Bf vorbringt, Verfassungswidrigkeit, in Zusammenhang mit der im Tourismusgesetz geregelten Voraussetzung für das Entstehen der Abgabenverpflichtung – Wohnungen, die länger als 26 Wochen im jeweiligen Tourismusjahr keinen Hauptwohnsitz darstellen – vorliegen könnte. Das Landesverwaltungsgericht sah daher keinen Anlass, die gegenständliche Beschwerde dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der maßgeblichen Bestimmungen des Tourismusgesetzes vorzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bestimmungen des § 54 Tourismusgesetz 2018 in der Fassung LGBl.Nr.3/2018 zuletzt geändert durch LGBl.Nr.55/2019 und des § 55 Abs. 2 Satz 2 Oö. Tourismusgesetz LGBl.Nr. 3/2018 in der bis zum 30.12.2023 gültigen Fassung sind insofern, was die Entstehung der Abgabenverpflichtung und die Aufteilung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe bei einem Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen betrifft, eindeutig formuliert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten

Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner